

Wolfgang Wilka

unter Mitarbeit von Peter L. Schmidt

RECHT – gut informiert sein



Rechtsfragen in der christlichen
Kinder- und Jugendarbeit



INTERNET FILM GESETZ
AUFSICHTSPFLICHT FREIZEITEN
VERANSTALTUNGEN KIRCHHE VERSICHERUNGEN
BUNDES- UND LANDESRECHT GEMEINDE NOTFALL
DATENSCHUTZ BILDER ELTERNRECHT §
FINANZEN JUGENDSCHUTZ HAFTUNG JUGENDVERBAND SEXUALITÄT URHEBER
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT MUSIK REISEN EHNENAMT

buch+
musik

Die Herstellung dieser Arbeitshilfe wurde gefördert aus Mitteln des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

Impressum



© 1. Auflage 2016

buch+musik ejw-service gmbh, Stuttgart

Printed in Germany. All rights reserved.

ISBN Buch 978-3-86687-148-9

ISBN E-Book 978-3-86687-149-6

Lektorat:	buch+musik – Claudia Siebert, Kassel
Umschlaggestaltung:	buch+musik – Fred Peper, Stuttgart
Gestaltung und Satz:	Claudia Siebert, Kassel
Bildrechte Umschlag:	Deutschlandkarte: ©shotshop.com, M. Lesch Martinshorn: ©fotolia, animaflora Fahrrad: ©istockphoto, momcilog Selfie: ©fotolia, nenetus Posaunen: ©Martin Weinbrenner Strand: ©fotolia, syda productions Zigaretten: ©fotolia, fotografee.eu
Bildrechte Autorenfotos:	Wilka: Archiv EJW; Schmidt: privat
Druck und Gesamtherstellung:	GGP Media GmbH, Pößneck

www.ejw-buch.de

Wolfgang Wilka

unter Mitarbeit von Peter L. Schmidt

RECHT – gut informiert sein



Rechtsfragen in der christlichen
Kinder- und Jugendarbeit



INTERNET **FILM** **GESETZ**
AUF SICHTSPFLICHT **VEREIN** **FREIZEITEN**
VERANSTALTUNGEN **KIRCH** **VERSICHERUNGEN**
BUNDES- UND LANDESRECHT **§** **GEMEINDE** **NOTFALL**
DATENSCHUTZ **BILDER** **ELTERNRECHT**
FINANZEN **JUGENDSCHUTZ** **HAFTUNG**
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT **MUSIK**
REISEN **EHRENAMT**
JUGENDVERBAND **SEXUALITÄT** **URHEBER**

buch+
musik

Haftungsausschluss

Die Autoren und der Verlag weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Informationen in diesem Buch keine Rechtsberatung im Sinne des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen darstellen.

Alle Angaben und Beiträge in diesem Buch wurden unter Anwendung größter Sorgfalt nach genauen Recherchen verfasst. Eine Haftung der Autoren und des Verlags für die Richtigkeit der gemachten Angaben ist jedoch ausgeschlossen. Ebenso sind Haftungsansprüche ausgeschlossen, die sich auf Schäden aufgrund der Nutzung der Angaben in diesem Buch beziehen. Gleiches gilt für Schäden aufgrund Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen.

Die Autoren und der Verlag übernehmen keine Gewähr und somit keine Haftung für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Druckfehler und Falschinformationen können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die Inhalte der im Buch genannten Internetseiten sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Die Autoren und der Verlag haben keinen Einfluss auf die Gestaltung und Inhalte fremder Internetseiten und distanzieren sich daher von fehlerhaften und illegalen fremden Inhalten.

Redaktioneller Stand: April 2016

Recht – gut informiert sein

Das folgende Kapitel ist ein Auszug aus dem Buch

RECHT – GUT INFORMIERT SEIN RECHTSFRAGEN IN DER CHRISTLICHEN KINDER- UND JUGENDARBEIT



Vereinsrecht, Haftung und Versicherung, Sorgerecht und Aufsichtspflicht, Reisererecht, Notfallmanagement, Urheberrecht und Datenschutz – für Haupt- und Ehrenamtliche ist es schwer, die immer komplexer werdenden Rahmenbedingungen im Blick zu behalten.

Deshalb vermittelt dieses kompakte, aber dennoch umfassende Nachschlagewerk die juristischen Grundkenntnisse zu allen relevanten Themen aus dem rechtlichen Bereich, die für die Planung und Durchführung christlicher Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinde, Kirche, Verein und Jugendverband von Bedeutung sind. Die Erklärung der entscheidenden Gesetze und zahlreiche Praxisbeispiele verschaffen Rechtssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und bieten eine Hilfestellung für die individuelle Klärung.

- Meine Gitarre ist im Jugendkreis kaputtgegangen – wer zahlt den Schaden?
- Für welche Aktivitäten benötige ich die Unterschrift der Sorgeberechtigten?
- Darf ich meine Freizeitfotos für jeden Flyer und die Website verwenden?

Ein aktuelles Standardwerk, das weder bei hauptamtlich noch ehrenamtlich Mitarbeitenden fehlen darf!



Als Buch und E-Book erschienen bei buch+musik:
www.ejw-buch.de

3 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR REISEVERANSTALTER

3.1 Personenbeförderung

Um zu den Reisezielen zu gelangen, werden verschiedene Verkehrsmittel eingesetzt, die juristisch unterschiedlich zu betrachten sind.

Bei der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel wie z. B. Flugzeugen, Bussen oder Bahnen muss ein Veranstalter keine speziellen gesetzlichen Regelungen beachten. In diesen Fällen erkaufte sich der Veranstalter die Beförderungsleistung (Fahrkarte, Flugticket usw.) und nimmt die vertraglich zugesicherten Leistungen für seine Reiseteilnehmenden in Anspruch. Allerdings handelt es sich hierbei nicht, wie man sprachlich erwarten könnte (Ticketkauf), um einen Kaufvertrag, sondern um einen Werkvertrag in Form des Beförderungsvertrages (§§ 631 ff. BGB). Sollte die zugesicherte Leistung (der sog. Leistungserfolg) nicht voll erbracht werden, wird der Veranstalter für seine Teilnehmenden entsprechend finanziellen Ersatz verlangen. Grundlage hierfür ist § 634 Nr. 4 BGB; natürlich kann er, je nach Fallkonstellation, auch vom Vertrag zurücktreten oder Minderung geltend machen (§ 634 Nr.3 BGB). In seltenen Fällen muss ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin selbst seine/ihre Ansprüche beim Beförderungs- und Dienstleister geltend machen, z. B. bei Zugverspätung bei Rail and Fly (Zug zum Flug). Siehe auch Kapitel C 3.8.1.

Sehr komplex wird das Thema, wenn der Veranstalter angemietete oder eigene Verkehrsmittel einsetzt. In diesen Fällen muss das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beachtet werden. Das Gesetz regelt u. a. die Personenbeförderung bei Tourismusangeboten. Wenn ein Veranstalter Reisen und Ausflüge organisiert und öffentlich für sein Angebot wirbt, so ist dieser im Sinne des Gesetzes Unternehmer. Dies geht schon allein aus dem o.g. PBefG hervor, demzufolge die „... *entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen ...*“ (§ 1 Abs. 1 PBefG) den Bestimmungen des Gesetzes unterliegt. Eine entgeltliche Beförderung liegt vor, wenn ein Veranstalter höhere Einnahmen hat als die reinen Betriebskosten (Treibstoff, Motoröl usw.), die beim benutzten Fahrzeug anfallen. Diese Problematik betrifft jeden Veranstalter, wenn er Omnibusse und Kleinbusse (mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) einsetzt oder Fahrgemeinschaften organisiert. Bei der Geschäftsmäßigkeit kommt es nicht darauf an, ob ein Entgelt oder keines verlangt wird oder ob Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Eine Geschäftsmäßigkeit liegt vielmehr schon vor, wenn sich die Reiseangebote mehrfach wiederholen oder sie in Zukunft beabsichtigt werden und insofern auf Dauer angelegt sind. Eine Sonderregelung für die Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe gibt es nicht.

3.1.1 Unterscheidung zwischen Ausflugsfahrt und Ferienzielreise

Das PBefG erfasst viele Konstellationen von Beförderungsarten. Die Veranstalter von Reisen müssen besonders den Anforderungen des § 48 PBefG gerecht werden. Es wird unterschieden zwischen Ausflugsfahrten und Reisen:

Ausflugsfahrten (§ 48 Abs. 1 PBefG)

- Fahrten mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen
- Alle Teilnehmenden haben einen gemeinsamen Zweck und ein Ziel
- Alle Teilnehmenden fahren gemeinsam zum Ausgangsort zurück
- Alle Teilnehmenden müssen im Besitz eines gültigen Fahrscheins sein

Ferienzielreisen (§ 48 Abs. 2 PBefG)

- Fahrten mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen
- Fahrten zu Erholungsaufenthalten mit gemeinsamem Zweck und einem Ziel
- Es wird ein Gesamtentgelt verlangt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung
- Alle Teilnehmenden fahren gemeinsam zum Ausgangsort zurück
- Sie müssen nicht unbedingt im Besitz eines gültigen (Rück-)Fahrscheins sein

Nach den gesetzlichen Vorgaben können Personenkraftwagen nicht mehr als neun Personen (inkl. Fahrzeugführer) und Kraftomnibusse mindestens neun und mehr Personen befördern. Im Fokus dieser Bestimmungen steht der „Fahrschein“ und welcher Personenkreis befördert werden darf.

3.1.1.1 Ausflugsfahrt mit Fahrscheinen

Werden Ausflugsfahrten durchgeführt, müssen Fahrgäste im Besitz eines Fahrscheins sein (§ 48 Abs. 1 PBefG). Die Mindestangaben auf diesem sind: Veranstalter, Busunternehmen, Abfahrtsort, Fahrtziel bzw. Beförderungsstrecke, Datum, Uhrzeit sowie Beförderungsentgelt. Wenn die Ausflugsfahrt mit mehreren Leistungen (Fahrt, Essen, Eintrittsgelder usw.) zu einem Gesamtpreis angeboten wird, wird anstelle des Beförderungsentgeltes der Gesamtbetrag ausgewiesen, denn der Veranstalter muss seine Kalkulation nicht offenlegen.

Bei der Ausflugsfahrt wird der Zweck des Ausflugs für alle Teilnehmenden der gleiche sein. Nur am Ausflugsort müssen diese nicht verpflichtend zusammen sein. Die Teilnehmenden erhalten die Berechtigung zur Beförderung mit dem Fahrschein. Dem Veranstalter sind u. U. die Namen der Mitfahrenden nicht bekannt, da der Fahrschein keinen Namen der zu befördernden Person ausweisen muss. Der Fahrschein ist die Vertragsgrundlage zur Beförderung.

Dagegen besteht in der Praxis der Kinder- und Jugendarbeit eine andere Situation. Normalerweise besteht ein Vertrag zwischen dem Veranstalter dieser Ausflugsfahrt

und den Sorgeberechtigten. Mit diesem Vertrag wird auch die Aufsichtspflicht an den Veranstalter übertragen. Häufig wird ein Informationsbrief an die Teilnehmenden versandt. Dieser Informationsbrief muss auch die inhaltlichen Anforderungen für Ausflugsfahrten erfüllen (§ 48 Abs. 1 PBefG) und kann damit als Berechtigungsnachweis (Fahrschein) verwendet werden.

Wenn die Teilnehmenden untereinander bekannt sind, unterbleibt normalerweise dieser Formalismus des Fahrscheinnachweises. Vor Beginn der Abfahrt wird eine Anwesenheitskontrolle vom Veranstalter durchgeführt und damit festgestellt, wer berechtigt ist, befördert zu werden. Eine Regelung, die noch weiter geht als das Gesetz verlangt. Durch den Vertrag mit den Sorgeberechtigten muss der Veranstalter die Personensorge wahrnehmen und diese beinhaltet, für die Beförderung zu sorgen. Den Nachweis führt damit die vom Veranstalter eingesetzte, betreuende Person für die Kinder und Jugendlichen durch die Anwesenheitskontrolle.

3.1.1.2 Ferienzielreise

Bei der Ferienzielreise schuldet der Veranstalter nicht nur eine Ausflugsfahrt, sondern auch einen Erholungsaufenthalt mit Unterkunft, der aber natürlich nicht im Verkehrsmittel stattfindet. Der Veranstalter muss aber sicherstellen, dass er nur die Personen zurückbefördert, die er auch zum Ferienziel gebracht hat. Darum müssen bei Ferienzielreisen gemäß § 48 Abs. 2 PBefG auch keine „normalen“ Fahrschein ausgegeben werden, sondern nur ein (Rück-)Fahrschein, der konkret auf den Namen des jeweiligen Reisenden ausgestellt und somit nicht übertragbar ist. Der Gesetzestext schreibt für die Ausgabe von Rückfahrschein kein „müssen ausgegeben werden“ vor, sondern im Gesetz steht „dürfen ausgegeben werden“. Bei der Durchführung von Reiseveranstaltungen (§ 48 Abs. 2 PBefG) ist die Ausgabe von Reisefahrschein nicht notwendig. Die begleitende Freizeitleitung hat eine Liste aller Teilnehmenden und kann die Anwesenheit der Teilnehmenden auf Vollständigkeit prüfen.

3.1.2 Veranstalter verpflichtet Busunternehmen

Mietet ein Veranstalter für seine Ausflugsfahrten (§ 48 Abs. 1 PBefG) oder Ferienzielreisen (§ 48 Abs. 2 PBefG) einen Omnibus bei einem Busunternehmen an, so muss der Busunternehmer im Besitz einer Konzession nach dem PBefG (für den sog. Gelegenheitsverkehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG) sein. Der Veranstalter muss „... gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck [bringen], dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt werden ...“ (§ 2 Abs. 5a PBefG). Die Konzession der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beinhaltet auch die Regelung über die Qualifizierung eines Fahrzeugführers. Der Fahrzeugführer muss zusätzlich zum Führerschein den dazugehörigen „Führerschein zur Fahrgastbeförderung“ (auch „Personenbeförderungsschein“ genannt) für Mietwagen mit Fahrer, Taxis, Kraftfahrzeuge im Linienverkehr oder im gewerblichen Ausflugs- und Ferienzielverkehr besitzen.

Diese umfangreichen Anforderungen an einen Fahrzeugführer/Busunternehmer haben den Vorteil, dass der Veranstalter selbst keine Genehmigung für Ausflugsfahrten oder Reisen nach dem Personenbeförderungsrecht benötigt. Bei der Vertragsgestaltung (zur Festlegung von Omnibustyp, Anzahl der Sitzplätze, Zahl der Fahrzeugführer usw.) über den Beförderungsauftrag sollte sich der Veranstalter vom Busunternehmen schriftlich die Konzessionserlaubnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG) bestätigen lassen.

3.1.3 Verantwortung der Freizeitleitung bei Busfahrten

Bei einer Omnibusfahrt muss die fahrzeuggesteuernde Person des Veranstalters (Reiseleitung) darauf achten, dass ein Fahrzeuglenker die Tageslenkzeit von höchstens neun Stunden (Erhöhung auf höchstens zehn Stunden zweimal in der Woche möglich) und Lenkzeitunterbrechungen nach spätestens 4,5 Stunden von mindestens 45 Minuten (Aufteilung in einen Abschnitt mit mindestens 15 Minuten, gefolgt von einem Abschnitt mit mindestens 30 Minuten möglich) einhält. Die Lenk- und Ruhezeiten ergeben sich nach den Verordnungen EG Nr. 561/2006, EWG Nr. 3821/85, Fahrpersonalgesetz (FPersG) und Fahrpersonalverordnung (FPersV). Nach diesen Regelungen haben der Veranstalter einer Reise und der Unternehmer sicherzustellen, dass die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne eingehalten werden (Art. 10 Abs. 4 EG Nr. 561/2006). Der Fahrzeugführer ist zuständig für sein Fahrzeug und die Sicherheit der Mitfahrenden. Die Reiseleitung ist zuständig für das Wohlergehen der Businsassen (wozu z. B. auch die Musik beiträgt, die über die Lautsprecheranlage läuft).

3.1.4 Veranstalter setzt Kleinbusse ein

3.1.4.1 Genehmigung nach dem Personenbeförderungsrecht ist erforderlich

Möchte ein Veranstalter aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen kein gewerbliches Busunternehmen für seine Freizeit- und Reiseangebote beauftragen, muss er eine Genehmigung nach dem PBefG beantragen. Der Kostenaufwand ist nicht zu unterschätzen und dürfte sich in der Kinder- und Jugendarbeit aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht rechnen, da

- eine Unternehmereigenschaft vorliegen muss (Kapital, fachkraftliche Eignung für den Reiseverkehr usw.).
- eine Genehmigung nur für ein bestimmtes Fahrzeug erteilt wird.
- ein Fahrzeuglenker eine Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Personenbeförderungsschein) besitzen muss.

Zur Problematik „Unternehmereigenschaft nach dem Personenbeförderungsrecht“ halten viele Industrie- und Handelskammern (IHK) entsprechende Merkblätter bereit. Die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges ist ebenfalls zu informieren, da sich die Versicherungsrisiken durch die faktische Nutzungsänderung (Einsatz zur unternehmerischen Personenbeförderung) ändern. Diese Nutzungsänderung kann sich auf die

Versicherungsprämie auswirken. Auch bei gemeinnützigen Vereinen hat dies steuerrechtliche Auswirkungen, denn es handelt sich hier um ein Tätigwerden im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (siehe Kapitel A 1.4.6).

3.1.4.2 Fahrzeuglenker müssen im Besitz einer „Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung“ sein

Die Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung (Personenbeförderungsschein) für Personenkraftwagen für gewerbsmäßige Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen erhält man nach Vollendung des 21. Lebensjahres und muss sie nach fünf Jahren erneuern. Bei der Beantragung (§ 48 FeV – Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung)) müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden, wie

- Besitz des EU-Kartenführerscheins
- Fahrerlaubnis der Klasse B (mindestens zwei Jahre im Besitz)
- Bescheinigung über eine augenärztliche Untersuchung
- Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung
- Gutachten eines Arztes mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ bzw. Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung über die körperliche und geistige Eignung; es handelt sich hierbei um eine Leistungsdiagnostik (Stresstest, Reaktionstest, Wahrnehmungstest)
- Vorlage eines Führungszeugnisses
- Nachweis der Ortskunde (bei Taxifahrern immer)
- Gewähr für die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen („Zuverlässigkeit“) und die erforderliche geistige und körperliche Eignung

3.1.5 Ausnahmeregelung für Kleinbusse

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit werden vom Veranstalter häufig Kleinbusse (bis zu neun Personen einschließlich Fahrer) eingesetzt, um mit kleinen Gruppen Reisen durchzuführen. Das PBefG lässt folgende Ausnahme zu: Der Fahrzeuglenker benötigt keinen Personenbeförderungsschein und der Veranstalter selbst keine Genehmigung für Ausflugsfahrten oder Reisen nach dem Personenbeförderungsgesetz, wenn nur Betriebskosten für den Kleinbus anfallen. Es ist unerheblich, ob eigene Fahrzeuge des Veranstalters oder geliehene oder gemietete Fahrzeuge eingesetzt werden oder ob Personen beauftragt werden, mit ihrem eigenen Fahrzeug zu fahren.

3.1.6 Ausnahmeregelung im Personenbeförderungsgesetz bezogen auf das Gesamtentgelt

Die Ausnahmeregelung kann in Anspruch genommen werden, „... wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt“ (§ 1 Abs. 2 PBefG). Zu den Betriebskosten zählen der Treibstoff und sonstige Verbrauchsstoffe (z. B. Motoröl,

Scheibenwischwasser), Reifenverschleiß und nur auf die Fahrt bezogene, anfallende Kundendienst- und Inspektionskosten. Hierunter fallen nicht die Kosten für die Fahrzeugversicherung, Fahrzeugsteuer, Abschreibungs- und Finanzierungskosten des Fahrzeuges. Bei gemieteten Kraftfahrzeugen kann die Fahrzeugmiete nicht auf die Teilnehmenden umgelegt werden. Die Fahrzeugmiete gehört nicht zu den Betriebskosten des Fahrzeugs. Die Fahrzeugmiete muss also anders finanziert werden und nicht über die Teilnehmenden der Reise. Die Betriebskosten können nach dem Personenbeförderungsrecht auf die Teilnehmenden umgelegt werden. Setzt der Veranstalter eigene Fahrzeuge ein, kann er keine Kilometerpauschale pro gefahrenem km (weder eine, die der Staat oder die Kirche festgesetzt hat, noch eine, die von einem Automobilclub errechnet wurde) einkalkulieren, sondern darf nur die Betriebskosten ansetzen. Wichtig: Rechnet der Veranstalter nach kalkulatorischen Werten pro km ab, in denen auch Versicherungen, Steuern und sonstige allgemeine Kosten enthalten sind, dann übersteigt das Entgelt für die Fahrt in jedem Fall die Betriebskosten und das PBefG greift (siehe Kapitel C 3.1.3).

3.1.7 Veranstalter möchte die Ausnahmeregelung beanspruchen

Möchte sich ein Veranstalter auf diese Ausnahmeregelung berufen, muss er bei der Kalkulation die Problematik des Gesamtentgeltes im Blick haben. Das Gesamtentgelt darf die Summe der von den Mitfahrenden geleisteten Einzelanteile an den Betriebskosten der Fahrt insgesamt nicht übersteigen. Der Veranstalter muss mit einem voll besetzten Fahrzeug kalkulieren; wenn weniger Personen mitfahren, entsteht diesbezüglich ein finanzielles Defizit.

Die Beförderungskosten sind nur ein Teil des Betrags, den ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin zu bezahlen hat. Es gibt die Möglichkeit, kalkulatorisch zu errechnen, welcher Anteil auf die Beförderung entfällt. Eine andere, rechtssichere Möglichkeit besteht darin, in der Reiseausschreibung zwei Beträge zu nennen: zum einen die Fahrtkosten und zum anderen den Betrag für die restlichen Leistungen (Programm, Unterkunft, Verpflegung usw.) unter Berücksichtigung der Preisangabenverordnung (PAngV; siehe Kapitel C 1.2).

Beispiel: Vom Teilnahmebeitrag von 400 Euro entfallen kalkulatorisch 30 Euro auf die Beförderung zum Ferienzweck und zurück. Die reinen Betriebskosten für diese Beförderung von acht Personen sind 240 Euro. Auf jeden Teilnehmer / jede Teilnehmerin entfallen hiermit 30 Euro Betriebskosten (neben den 30 Euro Beförderungskosten). Fahren aber statt acht nur sechs Personen mit, muss der Veranstalter eigene Geldmittel von $2 \times 30 = 60$ Euro einsetzen. Das Defizit muss aus einer anderen Kasse (Haushaltsmittel, Vereinskasse usw.) finanziert werden.

Das Defizit und weitere Fahrzeugkosten dürfen nicht anderweitig in dem Teilnahmebeitrag versteckt werden, denn das PBefG verbietet ausdrücklich diese Umgehung

(§ 6 PBefG). Bezogen auf das veranstaltereigene Fahrzeug stellt sich somit das Problem, die tatsächlich entstehenden Kosten des Fahrzeuges (Fahrzeuganschaffung, Versicherungskosten, Instandhaltung, Kundendienst) zu finanzieren.

Hinweis: Sollte der Veranstalter dem Personenbeförderungsrecht zuwiderhandeln, wird dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet (§ 61 PBefG). Der Versicherungsschutz für das Fahrzeug kann auch erlöschen, denn es handelt sich um eine Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer den entstandenen Schaden zwar, aber er kann dann einen Regressanspruch beim Versicherungsnehmer geltend machen (§§ 5, 6 KfzPflVV – Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung)).

3.1.8 Ausnahmeregelung für besondere Veranstalterfahrten

Die „Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes“ (Freistellungs-Verordnung – FrStllgV) sieht weitere Regelungen bei unentgeltlicher Beförderung vor. Das sind für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

- Beförderungen durch Kirchen oder Dritte (Kirchenmitglieder, Vereine usw.) zu und von Gottesdiensten (§ 1 Nr. 4c FrStllgV),
- Beförderungen von Schülerinnen/Schülern bei Projekten „Schule und Jugendarbeit“ vom und zum Unterricht (§ 1 Nr. 4d FrStllgV),
- Beförderungen „von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personengruppen dienen“ (§ 1 Nr. 4g FrStllgV).

Diese Fahrten, die ein Veranstalter explizit für seine Mitarbeitenden, Vereins- oder Gruppenmitglieder durchführt (z. B. bei Fahrten zu Mitarbeiterschulungen, Sportveranstaltungen, Jugendtagen, Jugendevangelisationen u. Ä.), sind über diese Ausnahmeregelung abgedeckt (§§ 43 PBefG, 1 Nr. 4a, f, h FrStllgV). Solche Fahrten sind entweder unentgeltlich oder es wird ein geringer Kostenbeitrag verlangt, der die Betriebskosten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht übersteigt.

3.1.9 Anforderung an die Fahrereigenschaften bei Umsetzung der Ausnahmeregelung

Der Gesetzgeber schreibt im Fall der Inanspruchnahme und Umsetzung der Ausnahmeregelung kein besonderes Anforderungsprofil an die Fahrereigenschaften vor. Es gelten die Qualifikationen eines Führerscheininhabers. Da kein Personenbeförderungsschein vorgeschrieben ist, muss der Veranstalter die Fahrzeuglenker mit Sorgfalt auswählen. Es ist ratsam, wenn der Veranstalter interne Regeln für die Aufgabe „ein

Fahrzeug lenken“ aufstellt. Damit sichert sich der Veranstalter ab, dass nur von ihm berechnigte Mitarbeitende ein Fahrzeug fahren dürfen (interne Fahrberechtigung). Mögliche Regelungen für diese interne Fahrberechtigung:

- Mindestalter des Fahrzeuglenkers festlegen. Es ist ratsam, sich an den Anforderungen für den Personenbeförderungsschein (Mindestalter 21 Jahre) zu orientieren.
- Genügend Praxis im Lenken eines Fahrzeuges von mindestens zwei Jahren.
- Der Veranstalter führt mit seinen Beauftragten mindestens eine einstündige Probefahrt durch. Die vom Veranstalter beauftragte Person (hier kann auch eine Fahrschule engagiert werden) muss über entsprechende Fahrpraxis mit einem Kleinbus verfügen und fährt als Beifahrer mit. Zur Probefahrt gehört eine Einweisung in das Fahrzeug und entsprechende Belehrung, das Fahren im Stadtgebiet und über Land, das Ein- und Ausparken und, falls notwendig, das Fahren mit Anhänger. Aufgrund der Fahrweise und persönlichen Eigenschaften des Fahrzeuglenkers entscheidet die vom Veranstalter beauftragte Person, ob eine Eignung zum Lenken des Veranstalterfahrzeugs vorliegt. Bei einer positiven Entscheidung wird der „bestandene“ Fahrzeuglenker in eine Liste des Veranstalters aufgenommen und/oder eine Bestätigung ausgestellt.
- Die interne Fahrberechtigung hat für eine ausdrücklich bestimmte Zeit Gültigkeit und kann auch jederzeit vom Veranstalter widerrufen werden.

Der Veranstalter kann die Fahrzeuglenker auch motivieren, an einem Sicherheitstraining für die Lenkung von Kraftfahrzeugen teilzunehmen. Einige Automobilclubs bieten entsprechende Kurse an, einige Berufsgenossenschaften (BG) unterstützen diese Fortbildungsmöglichkeit finanziell.

3.1.10 Regeln für das veranstaltereigene Kraftfahrzeug (Kleinbus usw.)

Es hat sich bewährt, den potenziellen Fahrzeuglenker zu verpflichten, ein entsprechendes Merkblatt zur Fahrzeugnutzung zur Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift zu bestätigen. Eine solche Nutzungsordnung („Busordnung“) regelt auch, wer mit welcher Qualifikation das jeweilige Fahrzeug fahren darf. Dadurch ist jeder Fahrzeuglenker über seine Rechte und Pflichten informiert. Es gibt in diesen Fällen neben der genannten „Busordnung“ die Möglichkeit einer Überlassungsvereinbarung (oder eines Überlassungsprotokolls) für die Fahrzeugübernahme und -rückgabe. Außerdem sollte ein Verantwortlicher für die Betreuung des Fahrzeuges berufen werden (Fuhrparkverantwortlicher, Buswart, Busservice usw.).

3.1.11 Veranstalter organisiert Fahrgemeinschaft mit privaten Pkw

Ein Veranstalter kann für Ausflugsfahrten oder Ferienzweckreisen Fahrgemeinschaften mit privaten Pkw organisieren oder den Teilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigt-

ten diese Organisation selbst überlassen. Nachstehende Tabelle verdeutlicht übersichtlich, in welchen Erscheinungsformen von Fahrgemeinschaften eine Genehmigung nach dem PBefG erforderlich ist („ja“) und in welchen nicht („nein“):

Organisationsformen	Gesetzesanwendung	Einschlägige Norm
1. Veranstalter organisiert Fahrt mit Pkw bis zu sechs Personen pro Pkw, Fahrzeugführer des Fahrzeuges fährt unentgeltlich (verlangt keinen Kostenersatz) und Fahrzeughalter verlangt keinen Kostenersatz*	nein	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG § 1 Nr. 3 FrStllgV
2. Veranstalter organisiert und Fahrzeugführer/-halter fährt entgeltlich (verlangt Kostenersatz)**	ja	§ 48 PBefG
3. Betroffene organisieren selbst Fahrgemeinschaft und Fahrzeugführer/-halter fährt unentgeltlich (verlangt keinen Kostenersatz)	nein	(-)
4. Betroffene organisieren selbst Fahrgemeinschaft und vereinbaren eine Kostenbeteiligung untereinander	nein	(-)

* Die FrStllgV sieht u. a. eine Freistellung von einer Genehmigung für Fahrten zu und von den Gottesdiensten sowie Fahrten für behinderte Menschen vor (siehe Kapitel C 3.1.8).

** (siehe Kapitel C 3.1.4)

3.1.11.1 Haftungsproblematik

Eine Auftragsfahrt liegt vor, wenn der Veranstalter mit Teilnehmenden oder Sorgeberechtigten vereinbart, dass diese mit ihrem Fahrzeug fahren und noch weitere Personen befördern (Fälle der Ziffern 1 und 2 in der Tabelle). I. d. R. weist der Veranstalter diese Mitfahrenden den jeweiligen Fahrzeugen zu. Durch die Absprache mit dem Fahrzeugführer/-halter liegt eine Beauftragung vor (Auftragsfahrt) und der Veranstalter ist bei diesen Fahrten zusammen mit den Ehrenamtlichen gesamtschuldnerisch in der Haftung. Bei einem selbst verschuldeten Unfall müssen ggf. die Sachschäden am Kraftfahrzeug des Beauftragten (z. B. Eltern) vom Veranstalter übernommen werden. Der Veranstalter sollte sich hier in einer moralischen Verpflichtung sehen und eine Dienstreisekaskoversicherung abschließen – siehe Kapitel A 6.5. Bei einem selbst verschuldeten Unfall sollten die Sachschäden am Kraftfahrzeug vom Veranstalter übernommen werden. Im Fall einer Rückstufung von Schadenfreiheitsklasse und Schadenfreiheitsrabatts ist der Veranstalter ebenfalls in der Haftung, wenn die Fahrt unentgeltlich erbracht wurde (Ziffer 1 in der Tabelle).

- Die Personenschäden der Mitfahrenden werden über die persönliche Krankenversicherung der Fahrzeuginsassen abgedeckt und Schadensersatzansprüche werden durch die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters abgegolten. Je nach Unfallhergang und -verschulden können auch Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden. Ein Fahrzeugführer ist neben seiner persönlichen

Krankenversicherung noch bei der jeweils zuständigen BG versichert, da eine Auftragsfahrt durch den Veranstalter und somit eine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt (vgl. Kapitel A 6.1.1.3). Für Auslandsfahrten sollte der Veranstalter darüber hinaus auch im eigenen Interesse für alle Insassen eine Auslandsrankenversicherung abschließen (vgl. Kapitel A 6.4.1).

- Jedes Kraftfahrzeug ist über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters mit einer bestimmten Versicherungssumme abgesichert. In sehr seltenen Fällen könnte bei einem Unfall diese Versicherungssumme nicht ausreichen. Wenn eine Auftragsfahrt für den Veranstalter vorliegt, ist dieser ggf. mit in der Haftung (s. o.; vgl. Kapitel A 6.5.2). Um das Risiko dieser Haftung zu minimieren, kann sich der Veranstalter durch eine Versicherung entsprechend absichern. Alternativ gibt es die Möglichkeit, die Fahrzeuginsassen eine Haftungsbegrenzung unterschreiben zu lassen. In der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ist dies bisher nicht üblich, Jugendverbände können entsprechende Zusatzversicherungen abschließen. Wer sich trotzdem entsprechend absichern möchte, kann sich an den Formularen von Mitfahrzentralen oder Automobilclubs orientieren (s. u. weiterführende Praxistipps). Diese Problematik ist natürlich auch bei selbst organisierten Fahrten (Ziffer 3 und 4 in der Tabelle) von Interesse.
- Beschädigt ein Ehrenamtlicher / eine Ehrenamtliche anlässlich einer Auftragsfahrt schuldhaft (selbst oder durch den Fahrer) sein/ihr eigenes Fahrzeug, so greift dafür allenfalls eine eventuell bestehende private Kaskoversicherung, weshalb der Träger eine Dienstreisekaskoversicherung für den dienstlichen Einsatz privater Fahrzeuge abschließen sollte (vgl. Kapitel A 6.5). Für Hauptamtliche sollte der Auftraggeber eine Fahrzeugversicherung für Dienstreisen abschließen.

Nachweise und weiterführende Praxistipps

- Bundesamt für Güterverkehr, Rechtsvorschriften, u. a. Lenk- und Ruhezeiten: www.bag.bund.de/DE/Navigation/Rechtsvorschriften/rechtsvorschriften_node.html (Linkzugriff im April 2016)
- ADAC, Vertragliche Haftungsbeschränkung des Fahrers/Halters gegenüber Fahrzeuginsassen, Formular: www.adac.de/_mmm/pdf/Vertragliche-Haftungsbeschaenkung%202015_37991.pdf (Linkzugriff im April 2016)
- Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Feriengastreiseverkehr und Ausflugsverkehr mit Pkw: www.hannover.ihk.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Merkblatt_Kraftomnibus_02.pdf (Linkzugriff im April 2016)
- Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung: www.hamburg.de/lbv-fahrgastbefoerderung (Linkzugriff im April 2016)